

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Der individuelle Gebrauch verlangt Ausschließlichkeit jedem andern Individuum gegenüber, denn wenn ein zweiter sich der Sache bedienen wollte, müßte er sie dem ersten entziehen und praktisch wäre dessen Recht vernichtet. Eine Sache kann mir nur dienen, wenn sie mir

ausschließlich gehört.

Deshalb hat die Natur (Gott) den Menschen nicht nur die Herrschaft über die Sachgüter im allgemeinen gegeben (wie gewöhnlich gelehrt wird), sondern hat den Menschen auch für das praktische Leben ausgestattet mit dem Trieb, dieses allgemeine Herrschaftsrecht näher zu bestimmen und festzustellen in jedem Einzelfall mittels der Aneignung. Nur dadurch wird die abstrakte grundsätzliche Herrschaft des Menschen über alle Sachgüter, die durchaus bedingt ist, Wirklichkeit.

Um also ein wirkliches positives Recht zu werden, muß das Herrschaftsrecht des Menschen aufhören, abstrakt und allgemein zu sein. Es muß zu einem Sonderrecht werden und sich auf eine bestimmte Sache festlegen. Das allgemeine Herrschaftsrecht aller Menschen auf alles ist daher nichts anderes als die Fähigkeit und Möglichkeit jedes Einzelnen, gelegentlich Sondereigentümer irgend einer bestimmten Sache zu werden. Es ist also ein bedingtes, theoretisches Recht, das nur durch die Aneignung verwirklicht werden kann auf Kosten seiner Allgemeinheit. Was es an Ausdehnung verliert, gewinnt es an bestimmter Wirklichkeit, Festigkeit und Nützlichkeit.

Die Aneignung ist somit die Umwandlung eines theoretischen, abstrakten Herrschaftsrechtes in ein praktisches konkretes. Dieser Akt der Aneignung schafft also

das konkrete Eigentum.

Die Aneignung geschieht zunächst

a) kraft des Rechtes der ersten Besitzergreifung, das eine Sache des Zufalls, der göttlichen Vorsehung ist. Es ist begründet in der Natur der Menschen und Dinge und in den näheren Umständen.

In der *Natur*, als Naturrecht, a) insofern der Mensch frei ist und Herr seiner Handlungen und daher jederzeit die Initiative ergreifen kann; b) insofern der Mensch ein Lebensrecht hat und um es zu verwirklichen und zu behaupten, der Aneignung der Sachgüter ständig bedarf.

In den näheren Lebensumständen, in den geschöpflichen Bestimmtheiten, weil weder die Menschen noch die Dinge alle an einem Ort und zur gleichen Zeit und in gleicher Qualität vorhanden sind. Die Menschen verteilen sich auf der Erde nach und nach, ungleich und ganz verschieden geartet. Daher kann die Aneignung der irdischen Sachgüter nur nach und nach, ungleichmäßig und